

## **STIFTUNGSURKUNDE**

### **Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich**

#### **1. NAME, SITZ**

- 1.1 Unter dem Namen Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich (kurz Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des ZGB. Sie wurde gemäss öffentlicher Urkunde vom 19. Oktober 1966 errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort im Kanton verlegen.

#### **2. ZWECK**

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die im Dienste der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich und anderen, angeschlossenen Arbeitgebern (in der Folge Arbeitgeber genannt) stehenden Personen sowie deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

- 2.2 Aus der Stiftung dürfen keine Leistungen an die Arbeitnehmer erbracht werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die von diesen zusätzlich als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise ausgerichtet werden (Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).
- 2.3 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen und Finanzierung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten

und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

- 2.4 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

### **3. ANSCHLUSS AN DIE STIFTUNG**

- 3.1 Der Stiftung sind alle römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich angeschlossen. Auf schriftlichen Antrag können den Kirchgemeinden durch Beschluss des Stiftungsrates kirchliche oder gemeinnützige Institutionen gleichgestellt werden. Durch einen Anschluss dürfen die bereits erworbenen Ansprüche der bisherigen Begünstigten nicht geschmälert werden.
- 3.2 Die Auflösung eines Anschlusses ist unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

### **4. STIFTUNGSVERMÖGEN**

- 4.1 Das Vermögen der Stiftung wird gebildet durch das bei ihrer Errichtung gewidmete Stiftungsvermögen von Fr. 1'000.--, Wert 19. Oktober 1966, durch weitere freiwillige Zuwendungen, reglementarische Beiträge sowie durch Überschüsse aus allfälligen Versicherungsverträgen und die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 4.3 Die Stiftung ist berechtigt, neben ihren Einnahmen auch ihr Vermögen ganz oder teilweise zu verwenden, soweit dies die Erfüllung des Stiftungszweckes erfordert. Insbesondere dürfen nötigenfalls Arbeitgeberbeiträge für die Personalvorsorge den vorgängig geäußerten Arbeitgeber-Beitragsreserven entnom-

men werden, wenn diese separat ausgeschieden worden sind. Dabei bleibt die Zustimmung der Arbeitgeber vorbehalten, die die Reserve geöfnet haben.

## **5. STIFTUNGSRAT**

- 5.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus einer gleichen Anzahl von durch die Arbeitnehmer gewählten und von durch die Arbeitgeber bezeichneten Mitgliedern (mindestens je 2).
- 5.2 Diese können einen neutralen Präsidenten wählen, der auch Mitglied des Stiftungsrats wird. Der neutrale Präsident übt kein Stimmrecht aus (Enthaltung), fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 5.3 Die Wahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern und deren Anzahl sind in einem separaten Wahlreglement geregelt.
- 5.4 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Oktober des Jahres, in dem die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen stattfinden. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes tritt dessen zu wählender Nachfolger in die verbleibende Amtsdauer ein.
- 5.5 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt.
- 5.6 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die für die Stiftung unterschriftsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschrift.
- 5.7 Der Stiftungsrat kann Aufgaben auf das Büro oder die Geschäftsstelle übertragen.

## **6. BÜRO**

- 6.1 Das Büro besteht aus dem Präsidenten, mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Leiter der Geschäftsstelle.

- 6.2 Die Anzahl Mitglieder sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Büros werden vom Stiftungsrat (jeweils für eine Amtsdauer) in einem Geschäftsreglement festgelegt.

## **7. GESCHÄFTSSTELLE**

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Stiftungsrat festgelegt. Sie sind Gegenstand eines Dienstleistungsvertrages.

## **8. PRÜFUNG**

- 8.1 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
- 8.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

## **9. ÄNDERUNGEN**

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde Gesuche um Ergänzung oder Änderung dieser Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB unterbreiten.

## **10. AUFHEBUNG UND LIQUIDATION**

- 10.1 Bei Auflösung der Arbeitgeber wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selber über.
- 10.2 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 10.3 Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss eines Arbeitgebers gemäss Art. 3, so kommt Art. 23 FZG zur Anwendung.

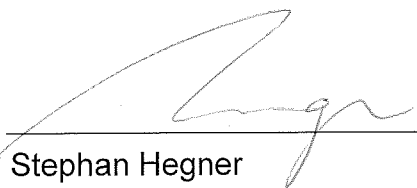
10.4 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Arbeitgeber, ein Übergang auf deren Rechtsnachfolger oder die andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

10.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige Fassung vom 27. November 2014.

Zürich, 19. November 2020

Für den Stiftungsrat:



Stephan Hegner  
Präsident



Thomas Suter  
Vizepräsident

